

186. Küssnacht.

6.

4230

I.

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich 1922.

286. — 27. I. 22. — G2i. Küssnacht. Hermann Weiß.
Bewilligung für eine Ufermauer.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
verfügt die Baudirektion:

I. Dem Hermann Weiß in Zürich wird unter Vorbehalt allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Erledigung Sache des Inhabers der Bewilligung wäre, in Anwendung der §§ 56 ff des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 bewilligt, gemäß eingereichtem Plane bei seiner Liegenschaft im Kusen Küssnacht (Kat.-Nr. 1915) unter Inanspruchnahme von 22 m² Seegebiet eine neue 22 m lange Ufermauer unmittelbar außerhalb der bestehenden baufälligen Mauer zu erstellen.

II. Es gelten die Vorschriften Nr. 8, 9, 10, 11, 12 und die ins Grundbuch einzutragenden Bedingungen Nr. 18, 19, 21, 22, 24 und 28 der beigelegten „Vorschriften und Bedingungen für Seebauten von 1921“.

III. Die Baute oder Landanlage ist bis Ende 1922 zu vollenden.

IV. Der Baudirektion ist eine Bescheinigung über den in Disp. II verlangten Eintrag ins Grundbuch bis spätestens drei Wochen nach Empfang des Zeugnisses über die vollendete Baute zuzustellen.

V. Bis spätestens Ende Februar 1922 ist an die Staatskasse eine Gebühr von Fr. 77.— (Fr. 3,50 per m² beanspruchte Seefläche) zu bezahlen.

bezahlt.

VI. Mitteilung an Hermann Weiß, Baumeister, Drahtzugstraße 17, Zürich 7 unter Rücksendung der Plandoppel und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Untersuchungsgebühr von Fr. 20.— an den Gemeinderat Küssnacht, an die Staatskasse, den Rechnungsssekretär und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 27. Januar 1922.

Für getreuen Auszug,
Der Sekretär:

S. H. Frei

KANT. TIEFBAUAMT Nr.					
ADJ.	I.	II.	ANTRAG		
KR. INGR.	I.	II.	III.	IV.	BERICHT
W. B. I.	- 9 FEB. 1922			ERLEDIG.	
W. R. I.				AKTEN	
B. D. GEM.-NOTST.-ARB.				EINSICHT	
KANZLEI, ZEICHN.-BUREAU.					